



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5184.03

JSD/P085184  
Basel, 14. März 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 13. März 2012

## **Antrag Talha Ugur Camlibel und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Bürgerrechtserwerb durch Geburt**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2008 den nachstehenden Antrag Talha Ugur Camlibel und Konsorten dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen:

„Der Regierungsrat wird gebeten, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei den eidgenössischen Räten folgende Standesinitiative einzureichen:

"Gestützt auf den Artikel 160, Absatz 1 der Bundesverfassung unterbreitet der Kanton Basel-Stadt der Bundesversammlung folgende Initiative:

Die Bundesversammlung wird ersucht, die gesetzlichen Grundlagen und Beschlüsse für die Kinder der dritten Ausländergeneration den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts bei Geburt zu regeln. Voraussetzung dafür ist, dass der Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist."

### Begründung

In der Schweiz geborene ausländische Kinder sind in einem noch höheren Ausmass als ihre Eltern mit der Schweiz verbunden und zu einem ständigen Bestandteil der schweizerischen Bevölkerung geworden. Dem sollte schon bei der Geburt Rechnung getragen werden. Wenn sie das Schweizer Bürgerrecht bei Geburt erwerben, können sie bereits ihre Kindheit und die gesamte Schulzeit im Bewusstsein verbringen, Schweizer Bürger zu sein, und müssen nicht bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zuwarten.

Fast die Hälfte aller Staaten Westeuropas verleiht ihre Staatsbürgerschaft automatisch an etliche oder sogar an einen Grossteil der im Land geborenen Kinder ausländischer Abstammung mit zwei ausländischen Eltern (ius soli-Staatsbürgerschaft). In diesem Fall wird die ius soli-Staatsbürgerschaft dem Kind (zweite Generation) verliehen, falls sich die Eltern eine gewisse Mindestdauer im Inland aufgehalten (Portugal) haben und/oder einen verfestigten Aufenthaltstitel erworben haben (Deutschland, Grossbritannien, Irland). Die europäische Praxis des ius sanguinis unterscheidet sich in dieser Hinsicht von jener in den USA, wo alle im Inland geborenen Kinder die amerikanische Staatsangehörigkeit erwerben.

Die Grundlagen für den Einbürgerungsprozess sind die globalen Menschenrechte und die in der Bundesverfassung und in den beiden Kantonsverfassungen definierten Grundwerte der aufgeklärten Zivilgesellschaft sowie die rechtsstaatliche Ordnung. In diesem Sinne definiert sich

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 16. März 2012.

die Schweiz im Gegensatz zu den meisten europäischen Ländern nicht kulturell, sondern politisch über die gemeinsame Geschichte, die Institutionen und die direktdemokratisch geschaffene Rechtsordnung.

Die vorstehenden Überlegungen führen zum Schluss, dass der Bürgerrechtserwerb der Kinder der dritten Ausländergeneration nicht mehr durch eine Einbürgerung (also durch einen Erwerb des Bürgerrechts als Folge einer Prüfung eines individuellen Gesuchs und eines Willensaktes) geschehen sollte, sondern sich dem Erwerb des Bürgerrechts durch Abstammung annähern sollte, auf der ausschliesslichen Basis der objektiven Verbundenheit des Kindes mit der Schweiz. Es stellt also einen logischen Schritt dar, die Verbindung dieser Leute mit der schweizerischen Gesellschaft durch die Einbürgerung offiziell zu anerkennen.

Talha Ugur Camlibel, Urs Müller-Walz, Sibel Arslan, Loretta Müller, Annemarie Pfister, Beatrice Alder, Mirjam Ballmer, Rolf Häring, Brigitta Gerber, Karin Haeberli Leugger, Michael Wüthrich, Jürg Stöcklin“

Der Regierungsrat nahm mit Schreiben 08.5184.02 vom 10. März 2010 zum Antrag Talha Ugur Camlibel und Konsorten Stellung. Der Grosse Rat hat in der Folge den Antrag mit Beschluss 10/16/23G vom 14. April 2010 stehen lassen und dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung überwiesen.

Wir gestatten uns, wie folgt zu berichten:

## 1. Ausgangslage

Wie in der ersten Berichterstattung vom 10. März 2010 bereits festgehalten, ist der Antrag Camlibel und Konsorten im Kontext mit weiteren politischen Vorstössen und Entscheiden zum Bürgerrechtserwerb auf nationaler Ebene zu betrachten. So wurde in der eidgenössischen Abstimmung vom 26. September 2004 die erleichterte Einbürgerung für junge Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation abgelehnt. Ebenso abgelehnt wurde der Bürgerrechtserwerb der dritten Generation. Damals war von den Initianten ein Automatismus der Einbürgerung auf Grund der Geburt in der Schweiz (*ius soli*), wie er beispielsweise in den USA besteht, verlangt worden.

Am 9. Juni 2008 reichte Nationalrätin Ada Marra (SP/VD) die parlamentarische Initiative „Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen“ ein, mit welcher erneut eine erleichterte Einbürgerung der dritten Ausländergeneration verlangt wurde. Im Gegensatz zur oben erwähnten Abstimmungsvorlage betreffend Bürgerrechtserwerb der dritten Generation verzichtet diese Initiative auf einen Automatismus und schlägt lediglich eine erleichterte Einbürgerung vor, welcher eine Überprüfung der Voraussetzungen vorausgehen würde.

Diese Initiative wurde sowohl von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK) als auch von jener des Ständerates befürwortet. Die SPK erarbeitete in der Folge einen entsprechenden Erlass und Berichtsentwurf, den sie am 5. November 2009 in die Vernehmlassung schickte. Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass Personen der dritten Ausländergeneration kraft ihrer Geburt in der Schweiz erleichtert eingebürgert werden können. Die Einbürgerung erfolgt jedoch nicht als Automatismus. Es braucht vielmehr eine willentliche

Erklärung der Eltern oder der betroffenen Person selbst. Als Angehörige der dritten Ausländergeneration werden zudem nur Personen anerkannt, deren Grosseltern und Eltern bereits ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Schweiz besessen haben oder besitzen, und die selber über eine Niederlassungsbewilligung (Status C) oder eine Aufenthaltsbewilligung (Status B) verfügen. Der Bundesbehörde bleibt es vorbehalten, eine Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsordnung sowie der Nichtgefährdung der inneren und äusseren Sicherheit durchzuführen und im Falle nachgewiesener Verstösse gegen die Rechtsordnung die Erteilung des Bürgerrechts zu verweigern.

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 31. März 2010 abgeschlossen. Die SPK nahm am 15. April 2010 von den mehrheitlich befürwortenden Vernehmlassungsantworten Kenntnis. Sie beschloss am 10. September 2010, die weitere Beratung des Geschäftes bis zum Vorliegen des Entwurfs zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes auszusetzen, dessen baldige Verabschiedung durch den Bundesrat zu diesem Zeitpunkt absehbar war. Die Kommission stellte daher den Antrag, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre, d.h. bis zur Sommersession 2013, zu verlängern. Der Nationalrat ist diesem Antrag am 17. Juni 2011 gefolgt.

## 2. Beurteilung der Standesinitiative durch den Regierungsrat

Die erwähnte parlamentarische Initiative geht inhaltlich zwar weniger weit wie der Antrag Talha Ugur Camlibel und Konsorten. Sie trägt jedoch ebenfalls den Anliegen der dritten Ausländergeneration Rechnung. Personen der dritten Ausländergeneration erhalten eine privilegierte Stellung bezüglich Einbürgerung und müssen damit kein langwieriges Verfahren mehr durchlaufen. Nicht unbedeutlich ist dabei der bewusste Verzicht auf den von den Antragstellern vorgeschlagene Automatismus. Denn nicht alle Personen wollen unbedingt von Geburt an eingebürgert werden, insbesondere wenn dies zu einem Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit führt. Sie sollen die Möglichkeit haben, diesen Schritt bewusst zu tun und die resultierenden Konsequenzen in ihrer ganzen Tragweite beurteilen zu können. Die Initiative berücksichtigt zudem die politischen Realisierungschancen. Die letzten Abstimmungsresultate im Bereich des Bürgerrechts auf eidgenössischer Ebene zeigten deutlich, dass eine einzig an die Geburt in der Schweiz gekoppelte Einbürgerung im Sinne des ius soli zum heutigen Zeitpunkt sowohl in den eidgenössischen Räten als auch bei der Stimmbevölkerung kaum mehrheitsfähig wäre.

Generell vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass das Instrument der Standesinitiative nur verwendet werden sollte, wenn einerseits ein zentrales Anliegen des Kantons betroffen ist, und andererseits auch eine reelle Einflussnahme auf den politischen Entscheidungsprozess noch möglich ist. Letztere Voraussetzung ist – wie oben dargelegt – nicht mehr gegeben. Seit der Einreichung des Antrags Talha Ugur Camlibel und Konsorten hat sich die Ausgangslage auf Bundesebene verändert. Wesentliche Inhalte des Antrags werden durch die Umsetzung der parlamentarischen Initiative „Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen“ erfüllt. Von einer Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt wäre aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes keine Wirkung mehr zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Umsetzung der Initiative „Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen“ seit der letzten Berichterstattung zum vorliegenden Antrag weiter konkretisiert hat. Zwar ist die Behandlung in den eidgenössischen Räten wie auch eine allfällige Volksabstimmung nach wie vor ausstehend. Der Regierungsrat geht jedoch weiterhin davon aus, dass eine Standesinitiative unter den gegebenen Umständen inhaltlich nicht angezeigt wäre und zudem auch keinen Einfluss auf den laufenden Entscheidungsprozess auf eidgenössischer Ebene hätte.

### **3. Antrag**

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Antrag Talha Ugur Camlibel und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Bürgerrechtserwerb durch Geburt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin